

lich Verantwortlichen wird durch ein Handeln auf Weisung oder mit Billigung eines funktionell übergeordneten weisungsbefugten Leiters nicht aufgehoben (OG-Urteil vom 30. 4.1970/2 Ust 24/69). Diese Verhaltensweisen übergeordneter Leiter können Anstiftung oder Beihilfe zu dem vorsätzlich begangenen Preisverstoß begründen. Wer nach Abs. 1 seines Vorteils, wegen für Dritte Gegenstände veräußert, dabei das ungesetzliche Preisangebot macht, den Kaufpreis entgegennimmt, um ihn — nach Abzug seines „Gewinnanteils“ — an die Dritten weiterzugeben, kann ebenfalls Täter sein (vgl. OG-Urteil vom 30. 9.1982/2 OSB 14/82).

Werden beide Tatbestandsalternativen verwirklicht, ist dieses Verhalten als eine einheitliche Handlung zu erfassen. Wer in Fällen des Abs. 1 solche Preise bewilligt oder bezahlt, ist weder Täter noch Gehilfe, möglicherweise aber Täter eines Vertrauensmißbrauchs oder einer Untreue (OG-Urteil vom 4. 7.1969/2 Ust 8/69). Das Anbieten von Überpreisen kann ggf. Anstiftung zur Verletzung von Preisbestimmungen sein.²

2. **Fordern (Abs. 1)** ist insbesondere das Geltendmachen höherer als gesetzlicher Preise für Leistungen, die nach Art, Umfang und Qualität dem gesetzlich zulässigen Preis entsprechen. Unbeachtlich ist hierbei die Kenntnis oder Unkenntnis des Vertragspartners von der Ungesetzlichkeit des Preises.

Das Nichtoffenbaren der Ungesetzlichkeit dieser Preisforderung gegenüber einem auf die Richtigkeit der Preisberechnung vertrauenden Vertragspartner ist ein vom Tatbestand mit umfaßter deliktstypischer Umstand und begründet objektiv keine Täuschungshandlung im Sinne des Betrugs.* Werden jedoch für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Preisberechnung Preisbestimmungen angeführt oder Versicherungen abgegeben, kann bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners Tateinheit mit versuchtem (wenn nur gefordert wird) oder mit vollendetem Betrug (falls der Überpreis gezahlt wurde) gegeben sein.

Fordern ist weiter die verschleierte Geltendmachung von höheren als gesetzlich zu-

lässigen Preisen durch Deklaration und Berechnung fingierter oder nach Art, Umfang oder Qualität höherwertiger als tatsächlich erbrachter Leistungen oder die verdeckte Doppelberechnung einzelner Leistungspositionen (Umgehungshandlungen). In diesen Fällen kann bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners Tateinheit mit versuchtem oder vollendetem Betrug vorliegen (vgl. OGNJ 1975/11, S. 337).

3. **Veranlassen ungesetzlicher Preisforderungen (Abs. 2)** ist gegeben, wenn z. B. auf Grund von Nichtkenntnis maßgebender Preisbestimmungen oder unterlassener Kontrolle oder Anleitung in bezug auf die anzuwendenden Preisbestimmungen ungesetzliche Preise fest gelegt werden.

Unter **Erlangen** ist nicht nur eine Zuführung zum Vermögen des Täters zu verstehen. Es genügt die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den Mehrerlös.

4. **Gesetzlich zulässige Preise** (auch Gebühren oder Entgelte, z. B. Honorare) sind solche, die

— in Anordnungen einschließlich Preisordnungen, Preislisten, Preiskarteiblättern, Bezirkspreisregelungen und sonstigen Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften von den hierfür zuständigen Staatsorganen festgesetzt wurden (OG-Urteil vom 29.4.1982/2 OSK 8/82).

— von den Betrieben — soweit sie hierzu berechtigt sind — auf der Grundlage staatlicher Preisbildungsvorschriften, Preiskataloge oder Preislisten in das bestehende Preisgefüge eingestuft (Produktionsmittel) bzw. auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Rechtsvorschriften festgelegt (Konsumgüter) wurden. Bei den Industrieabgabepreisen sind das insbesondere Kalkulations- und Vereinbarungspreise.

Der **gesetzlich zulässige Preis** muß auch für den Täter verbindlich sein. Veräußern z. B. Bürger Gegenstände an Betriebe, so besteht für erstere nur ausnahmsweise eine Preisbindung (z. B. wenn es sich um gebrauchte Pkw handelt, für die gemäß der